



**Trink- und
Abwasser-
verband (TAV)**
„Bourtanger Moor“, Geeste

BEITRAGS- UND GEBÜHRENORDNUNG

Beitrags- und Gebührenordnung des Trink- und Abwasserverbandes (TAV) „Bourtanger Moor“, Geeste

Aufgrund der Satzung des Trink- und Abwasserverbandes „Bourtanger Moor“ - weiterhin „TAV“ genannt - wird unter Beachtung der Verordnung über „Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V)“ gemäß Beschluss des Ausschusses vom 10. Dezember 2018 folgende Beitrags- und Gebührenordnung erlassen:

§ 1 Einmalige Baukostenbeiträge

Die Verbandsmitglieder haben dem TAV für die Herstellung und Erweiterung der allgemeinen Anlagen des Verbandes sowie für die Herstellung, Erweiterung und Erneuerung der Anschlüsse Beiträge zu leisten, soweit die Kosten nicht durch Verbandsdarlehen, Beihilfen oder beihilfeähnliche Mittel gedeckt sind.

Die Höhe der Baukostenbeiträge enthält die Anlage 1 zu dieser Beitrags- und Gebührenordnung.

Die Baukostenbeiträge sind auf Verlangen des TAV als Kostenvorschuss zu zahlen.

§ 2 Laufende Gebühren

Der TAV erhebt für die Lieferung von Trink- und Brauchwasser Gebühren.

Die Gebühren werden in Form einer Grundgebühr und einer Wasserverbrauchsgebühr durch den Verband oder dessen Beauftragte erhoben. Die Höhe der laufenden Gebühren enthält die Anlage 2 zu dieser Beitrags- und Gebührenordnung.

§ 3 Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühren ist der Eigentümer des an die Wasserleitung angeschlossenen Grundstückes verpflichtet (s. auch Wasserverbandsgesetz).

Neben dem Grundstückseigentümer haften für die Gebühren auch die sonstigen für die Benutzung des Grundstückes oder von Grundstücksteilen (Wohnungen, Gärten, Hofräumen usw.) Berechtigten (Erbbauberechtigte, Nießbraucher, Pächter, Mieter usw.) nach dem Verhältnis ihres Nutzungsanteiles, es sei denn, dass sie ihrer Zahlungspflicht gegenüber dem Eigentümer vor ihrer Inanspruchnahme durch den Verband genügt haben.

§ 4 Entstehung der Beitrags- und Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Beiträge und Gebühren beginnt mit dem Tage, an dem der Anschluss an die Wasserleitung betriebsfertig hergestellt ist. Hinsichtlich der Beiträge gilt dies jedoch nur, sofern nicht nach § 1 Abs. 3 verfahren wurde.

§ 5 Zählerablesung, Abrechnung, Gebührenänderung

(1) Der Ablesezeitraum für den Wasserverbrauch wird vom Verband jeweils festgesetzt. Im Allgemeinen beträgt er 12 Monate. Für die Wasserverbrauchsgebühren wird der jährliche Wasserverbrauch auf den monatlichen umgerechnet.

(2) Der Abrechnungszeitraum beträgt in der Regel 12 Monate. Der TAV behält sich jedoch vor, jederzeit eine Gebührenabrechnung zu erstellen. Zeiträume für Abschlagszahlungen werden vom Verband jeweils festgesetzt. Die Abschläge werden anteilig aus den verbrauchten Wassermengen nach der letzten Abrechnung ermittelt. Ist eine solche Abrechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Abnehmer. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten. Ändern sich die Gebühren, so können die nach der Gebührenordnung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Gebührenänderung entsprechend angepasst werden.

(3) Ändern sich innerhalb eines Abschlagszeitraumes die Gebühren, so wird der für die neuen Gebühren maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei der Änderung des Umsatzsteuersatzes.

(4) Für vom Abnehmer geforderte Sonderablesungen und Zweitausfertigungen von Rechnungen kann der TAV seine Selbstkosten berechnen.

§ 6 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren sind von den Verbandsmitgliedern spätestens 2 Wochen nach Erhalt des Bescheides und die Abschläge spätestens zu den in den Bescheiden angegebenen Terminen zu entrichten. Die Gebührenleistung gilt als erfüllt, wenn die Gebühren- bzw. Abschlagszahlung auf einem in dem Gebührenbescheid angegebenen Konto eingegangen ist.

§ 7 Folgen des Gebührenrückstandes, Säumniszuschlag

Bei nicht fristgerechter Zahlung nach § 6 wird ein Säumniszuschlag in Höhe von 0,5 % der Forderung je Mahnung und Tarif erhoben, jedoch mindestens 6,00 € je Mahnung und Tarif. Wird die Gebühr nach Fristablauf und einmaliger Anmahnung nicht geleistet, so ist der TAV unbeschadet der Beitreibung derselben gemäß § 35 der Satzung - Zwangsvollstreckung – berechtigt, ohne Kündigungsfrist die Wasserlieferung einzustellen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Beitrags- und Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Die bisherige Beitrags- und Gebührenordnung verliert dann ihre Gültigkeit.

Geeste, 10.12.2018

Verbandsvorsteher

Geschäftsführerin

gez. Markus Honnigfort

gez. Hilke Kaersch

Anlage 1 zur Beitrags- und Gebührenordnung Baukostenbeiträge

Die nachfolgenden Baukostenbeiträge werden auf Grund des § 1 der Beitrags- und Gebührenordnung des Verbandes erhoben.

1.0	Baukostenbeiträge für die Erstellung von Hausanschlüssen		Brutto (€) 7 % MwSt.	Netto (€)
1.1	Pauschale bis OD 40 mm (Mischpreis für allgemeine Leistungen einschl. Ventilanbohrbrücke bis 15 m Anschlussleitung OD 40 mm sowie Schutzrohr bis 6 m, des weiteren Einbausatz mit Wasserzähler und Mauerdurchführung)		1.426,58	1.333,25
1.2	Pauschale bis OD 63 mm (Mischpreis für allgemeine Leistungen einschl. Ventilanbohrbrücke bis 15 m Anschlussleitung OD 63 mm sowie Schutzrohr bis 6 m, des weiteren Einbausatz mit Wasserzähler und Mauerdurchführung)		1.442,17	1.347,81
1.3	Zuschläge			
1.3.1	Zuschläge pro lfdm Leitungslänge (über 15 m hinausgehend) einschließlich Rohrmaterial und Verlegung			
1.3.1.1	bis OD 40 mm	je lfdm	39,03	36,48
1.3.1.2	bis OD 63 mm	je lfdm	39,53	36,94
1.3.2	Einbau eines über 6 m hinausgehenden PVC-Schutzrohres gegen Unterspülung von Fundamenten und Mauern	je lfdm	20,12	18,80
1.3.3	Einbau eines Wohnungswasserzählers mit allen Armaturen, sofort bei Herstellung des Hausanschlusses	je Stck.	212,99	199,06
1.3.4	Einbau weiterer Wohnungswasserzähler mit allen Armaturen, nachträglich nach Erstellung des Hausanschlusses	je Stck.	272,17	254,36
1.3.5	Zuschlag für das Durchstemmen von Betonwänden bzw. -böden 0,30 - 0,40 m stark, für die Mauerdurchführung		165,94	155,08
1.3.6	Zuschlag für das Durchstemmen von Betonwänden bzw. -böden ab 0,41 m stark zum Selbstkostenpreis			
1.3.7	Zuschlag für das Freilegen der Leitungstrasse (z. B. Aufnehmen und Wiedereinbauen von Pflaster) zum Selbstkostenpreis			
1.4	Für Selbstschachtung wird zurückerstattet	je lfdm	13,62	12,73
1.5	Herstellung eines Hausanschlusses mit Außendurchmesser über OD 63 und/oder Anschlusslänge über 80 m zum Selbstkostenpreis (ggf. Vorauszahlung in Höhe eines Kostenvoranschlages)			
1.6	Herstellung eines zweiten Hausanschlusses bei einem Doppelanschluss ohne Setzen der Anbohrbrücke zum Selbstkostenpreis (ggf. Vorauszahlung in Höhe eines Kostenvoranschlages)			
1.7	Nachträgliche Herstellung eines Hausanschlusses auf dem bereits vorhandenen Hausanschluss zum Selbstkostenpreis (ggf. Vorauszahlung in Höhe eines Kostenvoranschlages)			
1.8	Die vom Verbandsmitglied beantragte Erweiterung und/oder Umlegung einer Anschlussleitung wird zum Selbstkostenpreis dem Verbandsmitglied berechnet (ggf. Vorauszahlung in Höhe eines Kostenvoranschlages).			
1.9	Die Kosten der Unterhaltung des Hausanschlusses trägt der Verband, wenn die Unterhaltungsmaßnahme nicht auf ein Verschulden des Verbandsmitgliedes bzw. seiner Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist (z. B. Verlegung von anderen Leitungen, Durchlässen, Oberflächenbefestigung u. ä.).			
1.10	Eine notwendige Erneuerung des Hausanschlusses oder Teile davon werden dem Verbandsmitglied nicht berechnet, soweit nicht ein Verschulden, wie unter Abs. 1.9 beschrieben, vorliegt.			

Bei den Baukosten zu 1.0 wurden normale Untergrundverhältnisse (Sand, leichter, lehmiger Boden) ohne Grundwasserabsenkung angenommen. Für auftretende Erschwernisse, wie harter Lehmboden, Hindernisse im Boden wie Steine, Stubben usw., Grabenkrenzungen und bei erforderlicher Grundwassersenkung müssen entsprechende Zuschläge zu den vorstehenden Baukostenbeiträgen nacherhoben werden. Das gleiche gilt für Kosten, die durch gesetzlich abzuschließende Kreuzungsverträge bei Eisenbahn, Kanälen, Straßen usw. entstehen.

Die Leitungslänge bei der Ermittlung der Baukostenbeiträge für die Hausanschlüsse wird von der jeweiligen Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage bis zur Übergabestelle (Messeinrichtung) gemessen. Sie wird auf volle Meter auf- bzw. abgerundet.

Befindet sich keine Hauptrohrleitung an der betreffenden Grundstücksgrenze, so wird die Länge der Hausanschlussleitung von der nächsten Hauptrohrleitung gemessen.

2.0 Sonstige allgemeine Baukostenbeiträge für den Anschluss an das Verbandsrohrnetz für die Herstellung von Hausanschlüssen zusätzlich zu den Baukostenbeiträgen

		Brutto (€) 7 % MwSt.	Netto (€)
2.1.0	In Wohngebieten innerhalb bebauter Ortsteile, in Bebauungsgebieten und im Außenbereich bei Hausanschlussleitungen bis DN 50 mm wird für die Herstellung der allgemeinen Anlagen des Verbandes ein einmaliger Baukostenbeitrag erhoben.		
2.1.1	Für ein Einfamilienhaus	511,52	478,06
2.2.0	Für ein Mehrfamilienhaus,		
2.2.1	die erste Wohneinheit	511,52	478,06
2.2.2	für jede weitere Wohneinheit	120,35	112,48
2.2.3	für jede weitere Gebäudeeinheit	257,13	240,31
2.3.0	Für Anschlüsse von Industrie- oder Gewerbebetrieben sowie öffentlichen Gebäuden mit mehr als 10 Beschäftigten und bis zu einer Anschlussrohrweite von DN 50 mm	1.023,05	956,12
2.4.0	Für Hausanschlüsse mit einem größeren Durchmesser als DN 50 mm wird für die Herstellung der allgemeinen Anlagen des Verbandes ein Baukostenbeitrag in Höhe der tatsächlichen ungedeckten Kosten erhoben.		

3.0 Baukostenbeiträge bei Bauwasseranschlüssen

Die Baukostenbeiträge für die Herrichtung von Bauwasseranschlüssen betragen pro Hausanschluss

64,74

60,50

(Einbau eines Zapfhahnes mit Schlauchverschraubung, Belüftung und Rückschlag). Das entnommene Bauwasser wird nach Anlage 2 der Gebührenordnung berechnet.

4.0 Baukostenbeiträge bei Erweiterung von Verbandsanlagen

4.1 Bedingt die Beschaffung von Trink- und Brauchwasser für ein Verbandsmitglied eine Erweiterung der Verbandsanlagen, dann entspricht der Baukostenbeitrag den nicht gedeckten Kosten der Erweiterung. Der Baukostenbeitrag kann im Wege der Vereinbarung ganz oder teilweise als besonderer Grundbeitrag mit den laufenden Gebühren erhoben werden.

4.2 Bedingt der Wasseranschluss von Grundstücken, deren Eigentümer noch keine Mitglieder des Verbandes sind, eine Erweiterung der Verbandsanlagen, dann entspricht der Baukostenbeitrag den Kosten der Erweiterung, abzüglich eventueller Zuschüsse von dritter Seite und einer eventuellen verlorenen Beisteuer des Verbandes. Der so ermittelte Baukostenbeitrag wird auf die Anzahl der an der Erweiterungsleitung liegenden, bebauten Grundstücke, die für einen Wasseranschluss in Frage kommen, im Verhältnis der voraussichtlichen Grundgebühr verteilt. Für Anschlüsse, die bei Verlegung der Hauptrohrleitung nicht hergestellt werden konnten, weil der Grundstückseigentümer hierfür dem Verband gegenüber nicht die Voraussetzungen geschaffen hatte und später hergestellt werden sollen, wird zu dem Baukostenbeitrag ein angemessener Zuschlag erhoben.

5.0 Änderung und Erweiterung von Hausanschlüssen

Die Beitragslast für die Änderung oder Erweiterung eines Hausanschlusses ergibt sich aus den tatsächlich entstehenden Kosten.

Eine Änderung des Umsatzsteuersatzes führt zu neuen Bruttopreisen.

Anlage 2 zur Beitrags- und Gebührenordnung

Laufende Gebühren

1. Grundsatz

Der TAV erhebt für die Bereithaltung der Anlagen und für die Lieferung von Wasser auf Grund der Satzung und § 2 dieser Beitrags- und Gebührenordnung von den Verbandsmitgliedern Beiträge und Gebühren.

Erhoben werden die Gebühren vom Verband oder dessen Beauftragte.

2. Gebührenmaßstab

Die Wasserbenutzungsgebühr besteht aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr. Die Grundgebühr wird nach der Größe des eingebauten Wasserzählers, die Verbrauchsgebühr nach der Menge des entnommenen Wassers bemessen. Die Berechnungseinheit für die Verbrauchsgebühr ist 1 cbm Wasser.

3. Wasserzähler

Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler ermittelt.

Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die verbrauchte Wassermenge vom TAV unter Zugrundelegung des § 11 Abs. 9 und 10 der "Allgemeinen Wasserbezugsordnung" des Verbandes ermittelt.

4. Gebührensätze

	Brutto (€) 7 % MwSt.	Netto (€)
<hr/>		
4.1 Grundgebühr		
Als Grundgebühr einschließlich Kontrollgebühr werden je nach Zählergröße für jeden Wasseranschluss monatlich berechnet:		
 <u>Monatliche Grundgebühr</u>		
Zählergröße nach EG-Messgeräte-richtlinie (MID)		
Q3 = 4 m ³ /h	7,22	6,75
Q3 = 10 m ³ /h	17,32	16,19
Q3 = 16 m ³ /h	28,88	26,99
Q3 = 25 m ³ /h	43,31	40,48
Q3 = 63 m ³ /h	115,52	107,96
Q3 = 100 m ³ /h	173,27	161,93
 Bei einem Verbundzähler		
Q3 = 25 m ³ /h	43,31	40,48
Q3 = 63 m ³ /h	115,52	107,96
Q3 = 100 m ³ /h	173,27	161,93

			Brutto (€) 7 % MwSt.	Netto (€)
4.2	Wasserverbrauchsgebühr			
	Die Wasserverbrauchsgebühr berechnet sich bei Anschlüssen mit Wasserzählern nach der monatlichen Wasserentnahme.			
	Sie beträgt:			
4.2.1	im Regelfalle	je cbm	0,75	0,70
4.2.2	für Mitglieder, auf die weder die Allgemeine noch die Spezielle Wasserbezugsordnung (z. B. Weiterverteiler, Löschwasser, Industrieunternehmen mit Sondervertrag u. ä.) zutrifft, die in der jeweiligen Einzelabrede vereinbarte, vom Vorstand des Verbandes genehmigte Wasserverbrauchsgebühr.			

Besitzt ein Grundstück mehrere selbstständige mit einem Wasserzähler versehene Wasseranschlüsse, so wird für jeden Anschluss gesondert die Wassergebühr unter Zugrundelegung des von dem betreffenden Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauchs erhoben.

Eine Änderung des Umsatzsteuersatzes führt zu neuen Bruttopreisen.

5. Sondergebühren

			Brutto (€) 7 % MwSt.	Netto (€)
5.1	Bei Überprüfung der Messgenauigkeit des Wasserzählers auf Antrag des Mitgliedes, wenn der Messfehler innerhalb der durch das Mess- und Eichgesetz festgelegten Fehlergrenzen bleibt (§ 9 der Wasserbezugsordnung), werden vom Antragssteller für Wasserzähler Q3 = 4m³/h bis Q3 = 10m³/h vor Ausbau des Wasserzählers erhoben:		195,97	183,15
	Für größere Wasserzähler nach Aufwand.			
	Ergibt die Überprüfung die Überschreitung der Messfehlergrenze, wird nach § 11 Abs. 9 der Allgemeinen Wasserbezugsordnung verfahren.			
			Brutto (€) 19 % MwSt.	Netto (€)
5.2	Für Sperrfahrten werden folgende Gebühren erhoben:			
5.2.1	bei Einrichtung einer Leitungssperre oder Nachkassierung vor Ort		75,95	63,82
5.2.2	bei Beseitigung von Leitungssperren während der Dienstzeit (Erhebung erfolgt vor Beseitigung der Leitungssperre!)		75,95	63,82
5.2.3	bei Beseitigung von Leitungssperren außerhalb der Dienstzeit (Erhebung erfolgt vor Beseitigung der Leitungssperre!)		90,55	76,09

		Brutto (€) 7 % MwSt.	Netto (€)
5.3	Wasserbeschaffung über Standrohre		
5.3.1	Gebühr für die Reinigung, die Prüfung und die Verwaltung der Standrohre (einmalige Gebühr) Hinzu kommen die Gebühren nach 5.3.2 oder 5.3.3 dieser Beitrags- und Gebührenordnung.	48,16	45,01
5.3.2	Wasserverbrauchsgebühr einschl. Standrohrmiete ausschließlich zu <u>Bauzwecken</u> : Wasserverbrauchsgebühr je angefangenen Arbeitstag inkl. 0,88 € (netto 0,82 €) Standrohrmiete	2,38	2,22
5.3.3	Standrohrmiete für <u>jede sonstige Nutzung</u> (z. B. Teichbefüllung, Kirmes, Schützenfest, etc.)		
	a) Standrohrmiete je angefangenen Arbeitstag	0,88	0,82
	b) Wasser nach Verbrauch entsprechend 4.2.1 dieser Beitrags- und Gebührenordnung		
	c) Abwasserentgelt nach Verbrauch entsprechend unseren Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) für die Abwasserbeseitigung in der jeweils gültigen Fassung		

Für jede Standrohrüberlassung ist eine Kautions in Höhe von 300,00 € zu hinterlegen.

Eine Änderung des Umsatzsteuersatzes führt zu neuen Bruttopreisen.